

Fit für die GV

GENERALVERSAMMLUNG Sie ist in den meisten Fällen störungsfrei ablaufende Routine. Trotzdem lohnt sich für den Verwaltungsrat neben der klassischen organisatorischen auch eine persönliche Vorbereitung auf die Generalversammlung.

VON STEFANIE MEIER-GUBSER

In letzter Konsequenz ist der Verwaltungsrat für die gesetzes- und statutenkonforme Einberufung und die korrekte Durchführung der Generalversammlung verantwortlich. Fehler können zur Anfechtbarkeit oder gar Nichtigkeit der GV-Beschlüsse führen. Eine gute persönliche Vorbereitung wappnet den Verwaltungsrat auch für Ereignisse ausserhalb der Routine und garantiert den korrekten Umgang mit Aktionärsrechten sowie einen ordnungsgemässen GV-Ablauf.

GEMÄSS DREHBUCH

Ein «GV-Drehbuch» kann der Person, die durch die Generalversammlung führt – in der Regel dem VR-Präsidenten – helfen, die nötigen Informationen jederzeit im Blick und den Ablauf auch bei Abweichungen von der Routine im Griff zu behalten. Die Generalversammlung ist der Ort, an dem die Aktionäre ihre Rechte ausüben. Sinnvollerweise antizipiert der Verwaltungsrat daher mögliche Fragen oder Anträge von Aktionären und bereitet entsprechende Antworten vor. Auch auf ausserplanmässige Ereignisse sollte der Verwaltungsrat vorbereitet sein, um jederzeit angemessen und professionell darauf zu reagieren. Dazu empfiehlt es sich, an der Generalversamm-

Jeder Aktionär kann an der Generalversammlung zu traktandierten Geschäften eigene Anträge stellen, über die abgestimmt werden muss.

Bild: zVg/ Pixabay

lung zumindest das Obligationenrecht, die aktuellen Statuten und das aktuelle Organisationsreglement zur Hand zu haben. Hilfreich ist auch ein persönlicher Vermerk bei den jeweiligen Traktanden über die nötige Stimmenmehrheit oder Quoren sowie ein Hinweis auf die jeweilige Grundlage in Statuten oder Gesetz.

ORGANISATORISCHES UND FORMELLES

Die professionelle Organisation des Anlasses sowie die Einhaltung der formellen Vorgaben werden hier als selbstverständlich vorausgesetzt. Dazu gehören etwa die Reservation der nötigen Infrastruktur, das Einholen allfälliger Bewilligungen, die Erstellung des gesetzeskonformen Geschäftsberichts, das Vorhandensein des Revisionsberichts (ausser, es ist auf die eingeschränkte Revision verzichtet worden), die frist- und formgerechte Einberufung der Generalversammlung, die Kontrolle der Stimmberechtigungen, die Anwesenheit einer Urkundsperson bei öffentlich zu beurkundenden Geschäften, die Anwesenheit der Revisionsstelle bei ordentlicher Revisionspflicht, die Behandlung der traktandierten Geschäfte etc.

KORREKTER UMGANG MIT AKTIONÄRSRECHTEN

EINBERUFUNGS- UND TRAKTANDIERUNGSRECHT Gemäss Gesetz können Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, die Einberufung einer Generalversammlung, und Aktionäre, die mindestens eine Million Franken Aktienkapital vertreten, die Traktandierung eines

Geschäfts verlangen. Die Statuten können tiefere Schwellen vorsehen. Können Traktandierungsbegehren von Aktionären nicht zum Vornherein ausgeschlossen werden, empfiehlt es sich, den GV-Termin frühzeitig bekanntzugeben und – sofern die Statuten keine solche vorsehen – eine Frist zum Einreichen der Traktandierungsbegehren (inkl. Anträge) anzusetzen.

ANTRAGSRECHT Die Generalversammlung kann nur zu traktandierten Geschäften Beschlüsse fassen (Ausnahme: Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder Durchführung einer Sonderprüfung). Jeder Aktionär kann aber noch an der Generalversammlung zu traktandierten Geschäften eigene Anträge stellen, über die abgestimmt werden muss. Auch der Verwaltungsrat selber kann seine in der Einberufung gestellten Anträge wenn nötig noch abändern, was er allerdings nicht ohne Not tun sollte.

AUSKUNFTSRECHT An der Generalversammlung kann jeder Aktionär vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis der Prüfung verlangen. Verwaltungsrat und Revisionsstelle müssen die entsprechenden Auskünfte erteilen, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich sind. Sie dürfen sie nur verweigern, wenn dadurch Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Gesellschaftsinteressen gefährdet würden.

DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Geschäftsführerin des Schweizerischen Instituts für Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder (sivg).